

Amt für öffentliche Ordnung
1579/VIII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich
Sitzung am: 29.08.2022

**Verkaufsoffene Sonntage in 2022;
Offenhaltung von Einzelhandelsgeschäften am 2.10.2022**

Sachverhalt:

Bevor die Verwaltung inhaltlich zu dem Antrag des Verkehrsvereins Siegburg e.V. Stellung nimmt, sei darauf hingewiesen, dass die Durchführung der Veranstaltungen vom jeweils aktuellen Corona-Infektionsgeschehen und den damit einhergehenden aktuell gültigen rechtlichen Regelungen abhängig ist.

Im Lichte dessen und unter dem Vorbehalt, dass die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung überhaupt möglich sein wird, sind die folgenden Ausführungen zu betrachten:

Der Verkehrsverein Siegburg e.V. beantragt in seinem Schreiben vom 4. August 2022 (Anlage 1) Verkaufsstellenöffnungen für den folgenden Sonntag zu beschließen:

- **2. Oktober 2022**

Zur Rechtslage:

Grundlage für die Bewertung des Antrages durch die Ordnungsbehörde ist § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW). Daraus ergibt sich, dass jährlich an höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen, Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein dürfen. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne der Ziffer 1. wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Ziffer 1. für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen. Die Stadt Siegburg ist als örtlich zuständige Ordnungsbehörde ermächtigt, die verkaufsoffenen Sonntage durch Verordnung freizugeben.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 1. April 2022, AZ 4 B 395/22.NE, veröffentlicht bei Juris, in Bezug auf die Freigabe der Ladenöffnung in Bergisch-Gladbach, Stadtmitte, seine ständige Rechtsprechung bestätigt und konkretisiert.

Das Gericht führt aus, dass nach der höchst richterlichen Rechtsprechung gewährleistet sein muss, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Deshalb muss die im Zusammenhang mit der Ladenöffnung stehende Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen. Die Sonntagsöffnung muss wegen einer Veranstaltung in der Regel auf deren räumliches Umfeld beschränkt werden, nämlich auf den Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der jeweiligen Veranstaltung erfasst wird und in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst ausgehen. Die damit verbundene Ladenöffnung entfaltet nur dann eine lediglich geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung – also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums – stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt. Von einem Annex-Charakter kann nur die Rede sein, wenn die für die Prägekraft entscheidende öffentliche Wirkung der Veranstaltung größer ist als die der Ladenöffnung. Die jeweils angezogenen Besucherströme bestimmen den Umfang und die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Veranstaltung einerseits und der durch die Ladenöffnung ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit andererseits. Insofern bedarf es eines prognostischen Besucherzahlenvergleichs (vgl. OVG NRW, a.a.O.).

Bewertung:

Die Ladenöffnungen sind gem. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW im Zusammenhang mit der folgenden Veranstaltung beantragt:

2.10.2022 – Gourmet-Tag „so schmeckt die Welt“

1. Betrachtung der Veranstaltungsfläche

Der Verkehrsverein definiert in seinem Antrag folgende Flächen für die Veranstaltung, auf denen dann auch die Verkaufsstellenöffnungen stattfinden sollen:

„Vom Markt nach Norden entlang der Kaiserstraße bis zur Friedrich-Ebert-Straße, nach Westen vom Markt über die Bahnhofstraße bis zur Ecke Neue Poststraße.“

Während der Veranstaltung sind die Veranstaltungsflächen deckungsgleich mit dem Bereich, für den der Verkehrsverein Siegburg e.V. eine Verkaufsstellenöffnung beantragt hat.

2. Betrachtung der Veranstaltung

Gourmet-Tag „So schmeckt die Welt“ am 02.10.2022

Diese Veranstaltung knüpft an die langjährig etablierte „Suppen Sause“ in Siegburg an und verbindet diese mit neuen Veranstaltungselementen. Die jahrelang etablierte „Suppensause“ ist zentraler Mittelpunkt der Veranstaltung. Gemäß Antrag des Verkehrsvereines bieten die Siegburger Geschäftsleute und Gastronomen beim Gourmet-Tag „So schmeckt die Welt“ in der Zeit von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr vor ihren Betrieben individuelle kulinarische Angebote an, die gesamtheitlich vermarktet werden. Somit liegt der Beginn der Veranstaltung bereits vor der Ladenöffnungszeit. In Verknüpfung mit der Vorstellung vielfältiger kulinarischer Kulturen, können Bürger und Besucher die Innenstadt entdecken. Der Verkehrsverein Siegburg will damit die gute Tradition der über Jahre hinweg beliebten Siegburger „Schlemmermeile“ wiederbeleben. Die Palette reicht von Currywurst bis Kaviar. Gastronomie und Geschäfte tragen dieses Begegnungsfest mit Ständen in die gesamte Innenstadt. KünstlerInnen werden für Open-Air-Flair und gute Laune sorgen.

Da die Gesamtveranstaltung erstmalig in dieser Form stattfindet, kann die Verwaltung weder die Besucherzahlen noch den Charakter der Veranstaltung verlässlich bewerten. Der Verkehrsverein schätzt die Teilnehmerzahlen aufgrund der Erfahrungen mit der Suppensause und der

„Schlemmermeile“ auf ca. 5.000 Besucherinnen und Besucher. Im Vergleich mit den vom Verkehrsverein geschätzten Besucherzahlen mit ca. 1.500 bis 2.000 Besuchern an regulären Einkaufstagen werden somit die durch die Veranstaltung ausgelösten Besucherströme überwiegen.

3. Betrachtung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses

Mit Blick auf die verfassungsmäßige Schutzverpflichtung für die Gewährleistung des Sonn- und Feiertagsschutzes können Sonntags-Öffnungen lediglich eine Ausnahme bilden. Schon allein die Beschränkung durch den Gesetzgeber auf maximal acht Sonntage pro Jahr (im Verhältnis zur Gesamtzahl von insgesamt 52 Sonntagen und weiteren elf Feiertagen im Jahr) spiegelt dieses Ausnahme-Regel-Verhältnis wider.

Der Verkehrsverein schöpft die Zahl von acht gesetzlich möglichen verkaufsoffenen Sonntagen nicht aus, sondern beschränkt sich in seinem Antrag auf aktuell zwei Sonntage, ein dritter wurde bereits durch Beschluss des Rates für den 18.12.2022 anlässlich des Mittelalterlichen Weihnachtsmarktes beschlossen.

Die Verwaltung sieht daher das Regel-Ausnahme-Verhältnis gewährleistet. Dies erst recht mit Blick auf die aus Verwaltungssicht nur drei belastbar zu bewertenden Veranstaltungen.

4. Zusammenfassung

Zu den beantragten Sonntagsöffnungen wurden gemäß § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer bereits aufgrund des inhaltlich gleichen Antrags des Verkehrsvereins vom 18.05.2022 mit Weiterleitung vom 23.05.2022 angehört. Die bei der Verwaltung eingegangenen Stellungnahmen sind als Anlage Nr. 2, die ordnungsbehördliche Verordnung als Anlage 3 dieser Vorlage beigefügt. Auch aufgrund dieser Stellungnahmen wurde die Gebietsabgrenzung im aktuellen Antrag von Antragsteller überarbeitet und verkleinert. Auf die erneute Einholung von Stellungnahmen wurde verzichtet, da die vorliegenden Stellungnahmen das Thema Sonntagsöffnung generell thematisiert haben, und nicht konkret auf die in Siegburg geplanten Daten eingegangen sind.

Diese Vorgehensweise der Verwaltung wurde nochmals anwaltlich überprüft und als gangbar eingeschätzt.

Leit- und strategische Ziele:

Leitziel A: Die nachhaltige und umweltschützende Stadtentwicklung

Strategische Ziel 2: Siegburg stärkt seine Attraktivität als internationale und multikulturelle Stadt in der Nachbarschaft der Vereinten Nationen in Deutschland mit Gewerbe, Dienstleistung und Handel

Strategisches Ziel 3: Belebung der Innenstadt durch Gelegenheit zur Begegnung

Beschlussvorschlag:

Ausschließlich unter dem Vorbehalt der jeweiligen gültigen Coronaschutzvorschriften beschließt der Rat der Kreisstadt Siegburg beschließt den Erlass der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Siegburg am Sonntag, dem 02.10.2022, anlässlich des Siegburger Gourmet-Tages.

Die ordnungsbehördliche Verordnung ist Bestandteil des Beschlusses.

Siegburg, 11.8.2022